

Ergänzung zu den Bedingungen der Zusatzversicherungen

Geschlossene Produkte

Änderungen aus der Teilrevision des
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Januar 2023

Neuerungen im Detail und Ergänzung der bestehenden Versicherungsbedingungen:

Ordentliches Kündigungsrecht

Sie können Ihre Verträge, auch wenn sie für eine längere Dauer vereinbart wurden, ab dem dritten Jahr jährlich kündigen. Sofern vertraglich keine kürzere Frist vereinbart ist, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten per Jahresende (Art. 35a Abs. 1 VVG).

Kein ordentliches Kündigungsrecht von Sanitas

Sanitas darf Verträge mit Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen nicht mehr kündigen (ausser bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch, Anzeigepflichtverletzung oder Nichtbezahlung der Prämien und/oder Kostenbeteiligungen). Kein Kündigungsrecht von Sanitas besteht insbesondere auch im Schadenfall (Art. 35a Abs. 4 VVG).

Ausserordentliches Kündigungsrecht

Aus wichtigen Gründen können Sie oder Sanitas den Vertrag jederzeit kündigen. Als wichtiger Grund gelten unter anderem eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrages verunmöglicht, sowie jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (Art. 35b VVG).

Vertragsverletzung

Der/die Versicherungsnehmer/-in hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass eine Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten durch die versicherte Person keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der daraus resultierenden Leistungen von Sanitas gehabt hat (Art. 45 VVG).

Längere Verjährungsfrist

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Leistungsansprüche innert fünf statt wie bisher innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles geltend zu machen. Für Leistungsansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, gilt nach wie vor die zweijährige Verjährungsfrist. Ansprüche von Sanitas gegenüber Versicherten verjähren weiterhin bereits nach zwei Jahren (Art. 46 VVG).

Mehrfachversicherung

Wenn Sie ohne Kenntnis mehrere Verträge mit dem gleichen Versicherungsschutz abgeschlossen haben, können Sie den später abgeschlossenen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung dieser Mehrfachversicherung kündigen (Art. 46b Abs. 2 VVG).

Gelockerte Formvorschriften

Zahlreiche Mitteilungen müssen Sie nicht mehr per Post aufgeben, sondern Sie können Sanitas diese auch via E-Mail oder Sanitas Portal zusenden. Dies bedeutet, dass Sanitas keine persönliche Unterschrift mehr von Ihnen benötigt. Die gelockerten Formvorschriften gelten für alle Kündigungen, Mitteilungen über eine Mehrfachversicherung sowie Namens- und Adressänderungen.